GSL FACHMAGAZIN · CHECKLISTE

Entgeltnachweis in der Werkstatt erklären

Vier Schritte für das Gespräch mit Beschäftigten, Angehörigen und rechtlicher Betreuung. Zum Abhaken.

1 Grundbetrag finden

- [] Der Grundbetrag steht auf dem Nachweis. Er entspricht dem Ausbildungsgeld (derzeit 133 Euro im Monat, § 125 SGB III).
- [] Ich nenne die Zahl immer mit Stand.

2 Steigerungsbetrag einordnen

- [] Ich weiß, nach welchen Entlohnungsgrundsätzen die Werkstatt den Steigerungsbetrag festlegt (Arbeitsmenge, Arbeitsgüte; § 221 Abs. 2 SGB IX).
- [] Ich erkläre die Kriterien in einfacher Sprache.

3 Arbeitsförderungsgeld nachrechnen

- [] Bis 299 Euro Arbeitsentgelt: 52 Euro.
- [] Über 299 Euro: 351 Euro minus Arbeitsentgelt. Ab 351 Euro: kein Arbeitsförderungsgeld (§ 59 Abs. 1 SGB IX).

4 Fragen weitergeben

- [] Fragen zu Entlohnungsgrundsätzen und Steigerungsbeträgen gehen an den Werkstattrat (Mitbestimmung, § 5 Abs. 2 Nr. 3 WMVO).
- [] Fragen zu anderen Leistungen gehen an den Sozialdienst oder den zuständigen Leistungsträger.

Hinweis. Das Arbeitsförderungsgeld bleibt bei einkommensabhängigen Sozialleistungen unberücksichtigt (§ 59 Abs. 2 SGB IX). Für Sonderzahlungen der Werkstatt gilt das nicht.

Offene Fragen für das nächste Gespräch

- [] Welche Entlohnungsgrundsätze gelten in unserer Werkstatt?
- [] Wer erklärt den Nachweis, und wann?
- [] Wann prüfen wir, ob sich Beträge geändert haben?

Quellen: § 221 Abs. 2 und § 59 SGB IX; § 125 SGB III; § 5 WMVO; Deutscher Bundestag (2026, S. 38) zu Sonderzahlungen; vollständige Angaben im Fachartikel. Rechtsstand: 12. November 2026. Keine Rechtsberatung; im Einzelfall klärt die zuständige Stelle. © GermanSocialLab · germansociallab.com